

riess+partner

Gesellschaft für EDV-Beratung
und Systemintegration m. b. H.

Pappelgasse 1 | 91056 Erlangen
Telefon: +49 (0)9131 930 54 55
Telefax: +49 (0)9131 930 54 55

Für Angebote, Lieferungen und Leistungen der Rieß & Partner Gesellschaft für EDV-Beratung und Systemintegration m. b. H., nachfolgend "R&P" genannt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von R&P schriftlich bestätigt werden.

I Angebote

1. Angebote von R&P sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung zustande.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind lediglich als annähernd zu betrachten. Sie stellen - vorbehaltlich anderslautender ausdrücklicher Vereinbarung - keine zugesicherten Eigenschaften dar.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich R&P Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von R&P zugänglich gemacht werden.

II Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Nürnberg zzgl. der bei Lieferung geltenden Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung und Fracht trägt der Besteller.
2. R&P ist berechtigt, eine entsprechende Erhöhung vereinbarter Preise bei Aufträgen mit einer vier Monate übersteigenden Lieferfrist vorzunehmen, falls nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung eine Erhöhung der Einstandspreise von R&P eingetreten ist.

III Zahlungsbedingungen

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung frei Zahlstelle von R&P zu leisten. Wenn nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Unbeschadet dessen ist R&P jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von einer Bezahlung Zug-um-Zug abhängig zu machen.
2. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers nach Auftragsbestätigung eine wesentliche Verschlechterung ein, wird insbesondere eine Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers vorgenommen oder läßt dieser Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, so ist R&P berechtigt, die Lieferung von Vorkasse abhängig zu machen.
3. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein.
4. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Nimmt R&P Wechsel oder Schecks zahlungshalber an, ist R&P berechtigt, die entstehenden Kosten an den Besteller weiterzurechnen. Dies gilt auch für die Weitergabe und Prolongation von Wechseln. Diese Kosten sind sofort fällig. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsel bei Nichteinlösung übernimmt R&P keine Haftung.
5. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Käufers ausschließlich nach Wahl von R&P auf bestehende Forderungen angerechnet.
6. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist R&P berechtigt, unbeschadet anderer Rechte, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 8% p.a., zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens ist zu erhöhen, wenn R&P einen höheren Schaden nachweist und zu reduzieren, wenn der Besteller den Beweis dafür erbringt, daß R&P überhaupt kein oder nur ein wesentlicher niedrigerer Schaden entstanden ist.

IV Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Gegenüber Ansprüchen von R&P kann der Besteller nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Der Besteller kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von R&P und der Gegenanspruch des Bestellers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Ist der Besteller Kaufmann, so ist zusätzlich Voraussetzung, daß der Gegenanspruch des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

V Liefer- und Leistungszeit, Vorbehalt der Selbstbelieferung

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungsstermine setzt voraus, daß erforderliche Genehmigungen, vom Besteller zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von R&P nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen verlängert.
4. Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als der im vorstehenden Absatz V.3 genannten Gründen ist der Besteller berechtigt, R&P schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung zurückzutreten.

riess+partner

Gesellschaft für EDV-Beratung
und Systemintegration m. b. H.

Pappelgasse 1 | 91056 Erlangen
Telefon: +49 (0)9131 930 54 55
Telefax: +49 (0)9131 930 54 55

5. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe von R&P vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
6. Kommt R&P mit einem Teil der Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ein Teil der Lieferung oder Leistung unmöglich, so kann der Besteller nur dann gemäß vorstehendem Absatz V.4 vom ganzen Vertrag zurücktreten oder gemäß vorstehendem Absatz V.5 Schadenersatz verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.
7. R&P ist zur vorzeitigen Lieferung oder Leistungserbringung berechtigt.
8. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

VI Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Das gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. R&P bestimmt den Transporteur.

VII Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder R&P zusätzliche Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
2. Die Aufstellung besteht aus dem Einbau der Hardware und einer Prüfung, ob die gelieferten Hardware-Erzeugnisse betriebsbereit sind. R&P wird dem Besteller eine schriftliche Bestätigung über die Betriebsbereitschaft erteilen.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird R&P auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. R&P ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, deren Abschluß der Besteller verlangt. Die Ware wird nach Wahl von R&P auf Kosten des Bestellers bei R&P verwahrt oder bei Dritten eingelagert.
5. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller unbeschadet dessen Rechte aus Ziff. VIII. entgegenezunehmen.

VIII Gewährleistung

1. R&P gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, daß Lieferungen frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden.
2. Bei der Durchführung von Leistungen, insbesondere bei der Beratung in Zusammenhang mit der Auswahl von Hardware-Produkten, haftet R&P -vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen - lediglich für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung, nicht hingegen für den Eintritt eines bestimmten Erfolges.
3. Für Entwicklungsmuster, Prototypen oder Vorserienlieferungen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Weiterhin ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern sie nicht auf ein Verschulden von R&P zurückzuführen sind.
4. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt sechs Monate ab Lieferung bzw. Abnahme der Leistung es sei denn, der Lieferant bzw. Hersteller, der R&P beliefert, räumt eine längere dann gültige Gewährleistungsfrist ein. Gegenüber Kaufleuten gilt in jedem Fall lediglich die Gewährleistungsfrist, die der Lieferant bzw. Hersteller, der R&P beliefert, einräumt und auf die im Vertrag schriftlich hingewiesen wird.
5. Tritt im Falle einer Lieferung während der Gewährleistungsfrist ein Fabrikations- oder Materialfehler auf oder zeigt sich, daß die Ware nicht den vereinbarten Spezifikationen oder zugesicherten Eigenschaften entspricht oder zeigt sich im Falle der Erbringung einer Leistung, für die R&P ausnahmsweise Gewähr zu leisten hat, während der Gewährleistungszeit, daß diese mangelhaft ist, wird R&P nach eigener Wahl im Falle von Lieferungen die Ware am Aufstellungsort oder nach Wahl von R&P in den eigenen Geschäftsräumen nachbessern oder als Ersatz zumindest ein grundüberholtes Austauschprodukt entsprechender Qualität liefern und im Falle von Leistungen nachbessern bzw. nochmals erbringen, vorausgesetzt, daß der Besteller R&P - im Falle offener Mängel 10 Tage nach Lieferung bzw. Leistung und - im Falle versteckter Mängel 10 Tage nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Beschreibung des Mangels schriftlich benachrichtigt.
6. Im Rahmen der Gewährleistung übernimmt R&P ausschließlich die Transportkosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin.
7. Der Besteller räumt R&P bei Vorliegen eines Fehlers eine angemessene Frist zur Mangelbehebung bzw. Ersatzlieferung oder -leistung ein. Bei fehlschlagender Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung ist der Besteller berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen (Minderung).
8. Jede weitere Haftung von R&P gegenüber dem Besteller aufgrund von Mängeln in der Lieferung oder Leistung ist ausgeschlossen. R&P haftet insbesondere nicht für mittelbare oder Folgeschäden. Dies gilt nicht bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern die Zusicherung gerade vor solchen mittelbaren oder Folgeschäden schützen sollte.
9. Ist der Besteller Kaufmann, so gelten zusätzlich, insbesondere bei verdeckten Mängeln, die 377, 378 HGB. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen.
10. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe an den Besteller, im Falle der Aufstellung durch R&P mit dem Datum der Bestätigung der Betriebsbereitschaft.

riess+partner

Gesellschaft für EDV-Beratung
und Systemintegration m. b. H.

Pappelgasse 1 | 91056 Erlangen
Telefon: +49 (0)9131 930 54 55
Telefax: +49 (0)9131 930 54 55

IX Software

Im Falle der Lieferung von Software gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Gewährleistung

1.1 R&P und der Besteller stimmen darin überein, daß es nicht möglich ist, EDV-Programme so zu entwickeln, daß sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

1.2 Standardsoftware

a) R&P gewährleistet, daß die Standard-Software gemäß der Programmbeschreibung brauchbar und einsatzfähig ist.

b) Leistungsbeschreibungen der Software stellen keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen dar, sondern dienen lediglich der Bestimmung, ob die Software fehlerfrei ist.

c) R&P sichert weder bestimmte Eigenschaften der Standardsoftware noch ihre Tauglichkeit für Bestellerzwecke oder -bedürfnisse zu.

d) Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung der Software. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, falls die gelieferte Software vom Besteller oder von Dritten geändert worden ist, es sei denn, dass Programmfehler erkennbar nicht auf die Änderung zurückzuführen sind.

e) Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Software im Hinblick auf die Hardware-Kompatibilität und auf die vom Besteller gewünschte Spezifikation.

f) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Software an den Besteller bzw., falls vereinbart, mit Installation der Software durch R&P.

1.3 von R&P erstellte Software

a) R&P gewährleistet über den in Ziff. 1.2 genannten Umfang hinaus lediglich, daß die erbrachten Programmierungsleistungen den im Pflichtenheft des Bestellers vorgegebenen oder anderweitig zwischen R&P und dem Besteller schriftlich vereinbarten Anforderungen an die Programme entsprechen, insbesondere die unverzichtbaren vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen.

b) Ist ein Mangel der erstellten Software auf die im Pflichtenheft enthaltene oder anderweitig vereinbarte Leistungsbeschreibung oder auf Aufforderungen des Bestellers zur Ausführung der vertraglichen Leistungen zurückzuführen, so ist R&P von der Gewährleistung für diese Mängel frei.

c) Die Software ist vertragsmäßig hergestellt, wenn Anwendungssoftware und eventuell erforderliche Dokumentation dem Pflichtenheft in allen wesentlichen Punkten entsprechen. Der Besteller hat sodann unverzüglich, längstens in einer Frist von 14 Tagen die Abnahme schriftlich zu erklären. Bleibt der Besteller mit der Abnahme länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist R&P nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht im Stande ist. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Software als abgenommen, wenn der Besteller keine Gründe für eine verspätete oder verlängerte Funktionsprüfung nennt oder keine Nachfrist zur Nachbesserung bzw. Mangelbeseitigung gesetzt hat.

d) Das erstellte Programm wird während der vertraglich vereinbarten Zeitdauer getestet, wobei die zu prüfenden Funktionen und die Testmittel zwischen den Parteien bei Vertragsschluß schriftlich vereinbart werden. Mit Abnahme der Software beginnt die 6-monatige Gewährleistungsfrist.

e) Ergänzend gelten die Regelungen in vorstehender Ziff. 1.2.

2. Lieferumfang

2.1 R&P liefert dem Besteller die vereinbarte Anzahl von Kopien der Softwareprogramme in je einem Exemplar in maschinenlesbarer Form. Vertragsgegenständlich ist die Lieferung lediglich des Objekt-, nicht jedoch des Quellenprogrammes.

2.2 R&P liefert die zu den Softwareprogrammen zugehörige Anwendungsdokumentation.

2.3 Der Besteller hat keinen Anspruch auf die Lieferung verbesserter Versionen der Programme.

3. Urheberrecht, Umfang der Nutzungsberechtigung

3.1 R&P und der Besteller gehen davon aus, daß an den zu liefernden Software-Programmen ein Urheberrecht des Herstellers besteht. Mit der Lieferung und Bezahlung der Software-Programme wird daher kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich ein einfaches Nutzungsrecht am Programm in dem hier näher definierten Umfang als Unterlizenz. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers.

3.2 Der Besteller ist zur Nutzung eines ihm überlassenen Software-Programmes ausschließlich auf einem Computersystem berechtigt. Vernetzte Computersysteme gelten nicht als ein System.

a) "Nutzung" umfaßt das vollständige oder teilweise Einspeichern des Software-Programmes und der Datenbestände in das eine Computersystem, die Ausführung der Programme, die Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form gemäß Ziff. 3.4. In Geräten, die an das eine Computersystem angeschlossen werden (z.B. Eingabe- und Ausgabeeinheiten) ist die Nutzungsberechtigung auf die Übertragung, Speicherung und Anzeige des Software-Programmes, der Datenbestände oder von Teilen dieses Materials beschränkt.

b) Wird die Anwendungsdokumentation ebenfalls auf maschinenlesbarem Träger überlassen, gelten die Bestimmungen unter a) entsprechend.

c) Bei Funktionsunfähigkeit des Computersystems, auf dem das Software-Programm ursprünglich installiert worden ist, kann das Programm während dieser Zeit auf einem Ausweichsystem genutzt werden.

In allen anderen Fällen erfordert die Nutzung des Software-Programmes und der Datenbestände auf einem anderen als dem einen Computersystem die schriftliche Zustimmung von R&P.

riess+partner

Gesellschaft für EDV-Beratung
und Systemintegration m. b. H.

Pappelgasse 1 | 91056 Erlangen
Telefon: +49 (0)9131 930 54 55
Telefax: +49 (0)9131 930 54 55

d) In gedruckter oder anderer nicht maschinenlesbarer Form vorliegendes Material, insbesondere die Anwendungsdokumentation darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers vervielfältigt werden.

e) Eine vollständige oder teilweise Rückübersetzung des Software-Programmes in die Form eines Quellenprogrammes ist dem Besteller untersagt.

f) Der Besteller ist unbeschadet Ziff. 3.6 nicht berechtigt, die hierhin genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

3.3 Der Besteller ist zu einer Änderung und/oder Bearbeitung des ihm überlassenen Software-Programmes sowie zu einer Verbindung dieses Programmes mit anderen Programmen nicht berechtigt.

3.4 das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist lediglich zum Zweck der Anfertigung einer Sicherungs- oder Back-up-Kopie für eigene Zwecke des Bestellers zulässig. Eine Weitergabe an Dritte darf nicht erfolgen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften des Bestellers. Auf vertragsgemäß angefertigten Kopien ist der Urheberrechtsnachweis anzubringen, der in der dem Besteller überlassenen Programmkopie enthalten ist.

3.5 Zulässigerweise angefertigte Kopien der überlassenen Software-Programme dürfen vom Besteller nur dann verwendet werden, wenn die überlassene Originalkopie infolge Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist. Ausgeschlossen ist die Reproduktion ganz oder auszugsweise oder zum Zweck der gleichzeitigen Verwendung innerhalb des Betriebes des Bestellers auf mehreren Computersystemen, auch wenn diese miteinander vernetzt sind.

3.6 Der Besteller ist lediglich dann zu einer Weiterveräußerung des Softwareprogrammes berechtigt, wenn er das Programm oder den Programmträger ausdrücklich zu diesem Zweck erworben hat. In diesem Fall erlangt der Endkunde ein einfaches Nutzungsrecht als Unterlizenz entsprechend diesen Bedingungen direkt von R&P oder entsprechend den Bedingungen des Herstellers eine direkte Lizenz von diesem. Der Wiederverkäufer ist nicht berechtigt, das Programm ganz oder auszugsweise zu kopieren, auch nicht zum Zwecke der Datensicherung. Er darf Programme an Dritte erst dann übergeben, wenn sich diese zur Einhaltung der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl gegenüber dem Wiederverkäufer als auch gegenüber R&P durch Übersendung einer gegengezeichneten Kopie dieser Bedingungen verpflichtet haben. Im Falle der unbefugten Weiterveräußerung erlischt jegliches Nutzungsrecht am Software-Programm.

3.7 Nach Beendigung des Nutzungsrechts am Software-Programm, sei es aufgrund von Zeitablauf, aufgrund einer Wandlung des Vertrages oder Rücktritt von diesem, wird der Besteller die Nutzung der Software-Programme unverzüglich einstellen und nach Wahl von R&P

- die Software-Programme und alle Kopien davon, einschließlich der Anwendungsdokumentation, an R&P zurückgeben,

- die Software-Programme und alle Kopien davon, einschließlich der Anwendungsdokumentation, vernichten und R&P eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Vernichtung geben.

3.8 Soweit überlassene Software-Programme nicht urheberrechtsschutzfähig sind, stellen diese Programme geheimhaltungsbedürftiges Know-How des Herstellers dar. Der Besteller erkennt für solche Programme ausdrücklich die Gültigkeit der für urheberrechtlich geschützte Programme geltenden Bedingungen an.

4. Zahlungsbedingungen

Bei der Erstellung von Individualprogrammen gelten folgende Zahlungsvereinbarungen:

Bei Auftragserteilung erfolgt durch R&P die Berechnung von 50% des Bestellwertes. Nach Übergabe der ersten Testversion erfolgt die Berechnung weiterer 30% des Bestellwertes. Der Restbetrag i.H.v. 20% wird nach Programmabnahme durch den Anwender fällig.

X Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen R&P (insbesondere aufgrund von Verletzung von Beratungs- oder vertraglichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und Verschulden bei Vertragsschluß) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe von R&P einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder es sich um einen Schaden handelt, der auf einer Verletzung vertraglicher Hauptpflichten beruht. Ist der Besteller Kaufmann, so haftet R&P auch dann nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter verursacht wurde, die nicht leitende Angestellte oder gesetzliche Vertreter von R&P sind, es sei denn, der Schaden ist durch die Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht entstanden.

2. Die Haftung von R&P ist in jedem Fall begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, für R&P vorhersehbaren Schadens.

3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet R&P im Rahmen der vorstehenden Bedingungen nur, wenn der Besteller sichergestellt hat, daß diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

4. Die vorstehend bezeichneten Ansprüche verjähren in sechs Monaten mit Ausnahme eines Anspruches aus unerlaubter Handlung.

XI Schutzrechte

1. Sollte der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung deutscher Schutzrechte durch von R&P gelieferter Ware einschließlich Software-Programmen in Anspruch genommen werden, so haftet R&P ihm gegenüber für die gegen den Besteller erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie Gerichts- oder Anwaltskosten nur und ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der Besteller benachrichtigt R&P unverzüglich und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten und stellt R&P insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

riess+partner

Gesellschaft für EDV-Beratung
und Systemintegration m. b. H.

Pappelgasse 1 | 91056 Erlangen
Telefon: +49 (0)9131 930 54 55
Telefax: +49 (0)9131 930 54 55

- Der Besteller bevollmächtigt einen von R&P benannten und ausschließlich den Weisungen von R&P unterstehenden Rechtsanwalt zur Führung etwaiger Streitigkeiten.
- Hinsichtlich der gesamten Inanspruchnahme ist ausschließlich R&P Verfügungsberechtigt.
- 2. Die Haftung entfällt,
 - wenn sich die Verletzung aus einer Befolgung der Spezifikation des Bestellers ergibt,
 - wenn sich die Verletzung durch Änderung von Vertragsgegenständen, durch Kombination von Vertragsgegenständen mit Zusätzen oder durch die Verwendung von Vertragsgegenständen selbst keine Verletzung darstellen,
 - für Verletzungshandlungen, die sich ergeben, nachdem der Besteller verwarnet worden ist oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, R&P hat schriftlich weiteren Verletzungen zugestimmt.
- 3. Für den Fall, daß rechtskräftig festgestellt wird, daß eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach der Ansicht von R&P die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann R&P, soweit nicht die Haftung nach XII./2. entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Besteller das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, daß keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Besteller unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Berücksichtigung der bei R&P üblichen Abschreibung erstatten.
- 4. Die Haftung ist in jedem Fall auf die vom Besteller an R&P bezahlte Vergütung für die jeweilige Ware und das jeweilige Software-Programm beschränkt.

XII Eigentumsvorbehalt

1. R&P behält sich das Eigentum an der dem Besteller gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware). Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum an der Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldoforderung von R&P.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er nicht gegenüber R&P in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
3. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware dem Besteller erwachsenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an R&P ab. Dies gilt auch für die Saldoforderung aus einem vereinbarten Kontokorrent.
- R&P ermächtigt den Besteller, die an R&P abgetretenen Forderungen für Rechnung von R&P im eigenen Namen einzuziehen. R&P ist berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen, die Offenlegung der dem Besteller erwachsenden Forderungen zu verlangen und die Abtretung anzuzeigen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, wenn der Besteller Wechsel oder Schecks zu Protest gehen läßt, wenn gegen den Besteller die Einzelzwangsvollstreckung betrieben wird, wenn erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt wird.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum von R&P hinzuweisen und R&P unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verstößen gegen die Benachrichtigungspflicht ist R&P berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort geltend zu machen; soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, kann R&P nach eigener Wahl sowohl sofort, als auch Zug-um-Zug gegen Bezahlung liefern oder die Zahlung von Vorkasse abhängig machen.
5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt R&P Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Ist bei der Verbindung ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller R&P, soweit ihm die neue Sache gehört, daran Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache einräumt.
6. Übersteigt der Wert der aus dieser Vereinbarung R&P zustehenden Sicherheiten die Gesamtforderung von R&P gegen den Besteller um insgesamt mehr als 20 %, so ist R&P auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die R&P aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.
7. Verlangt R&P die Herausgabe der Vorbehaltsware, so liegt hierin - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Liefervertrag.
8. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall, so hat R&P das Recht, nach der Erklärung des Rücktritts die Vorbehaltsware beim Besteller abzuholen, zu diesem Zweck die Räume zu betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert und sodann die Ware für R&P nach eigenem Ermessen zu lagern.

XIII Exportkontrolle

In Anerkennung der amerikanischen und deutschen Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Besteller, daß er vor dem Export von Produkten und technischen Informationen, die er von R&P erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einholen wird.

Der Besteller verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig weiterzugeben, soweit dies gegen amerikanische oder deutsche Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Besteller verpflichtet sich weiter, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenz- und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zur Rückgabe oder zu Schadenersatz.

riess+partner

Gesellschaft für EDV-Beratung
und Systemintegration m. b. H.

Pappelgasse 1 | 91056 Erlangen
Telefon: +49 (0)9131 930 54 55
Telefax: +49 (0)9131 930 54 55

XIV Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Ort von dem aus geliefert oder geleistet wird. Erfüllungsort für alle Zahlungen (auch durch Wechsel und Scheck) ist D-91056 Erlangen.
2. Ist der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art das für D-91056 Erlangen sachlich und örtlich zuständige Gericht.
3. Es gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der der einheitlichen Kaufgesetze. Dies gilt nicht, wenn der Besteller seinen Firmensitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

XV Wirksamkeit

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG und EAG sowie UNCITRAD-Abkommen) wird ausgeschlossen.
2. Sollte eine Bestimmung oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. R&P und der Besteller verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des Teils der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung möglichst nahe kommt.